

Ihre E-Mail vom 5. April 2024 - Antwort zur Anfrage zum Haushaltssicherungskonzept der Stadt Ronnenberg

Von: Henning Bitter
An: wolfgang.schaefer@region-hannover.de
CC: Marlo Kratzke; Frank Schulz; Torsten Koelle; CDU Fraktion 2023
BC:
Datum: Freitag, 12. April 2024 15.51 Uhr
Betreff: Ihre E-Mail vom 5. April 2024 - Antwort zur Anfrage zum Haushaltssicherungskonzept der Stadt Ronnenberg

Sehr geehrter Herr Schäfer,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 5. April 2024 „Antwort zur Anfrage zum Haushaltssicherungskonzept der Stadt Ronnenberg“. In der Folge ergeben sich für die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Ronnenberg neue Fragen und Anmerkungen.

1. Unbestimmte Rechtsbegriffe und Details im HSK-Erlass

Zitat: „Die von Ihnen gestellten Fragen zu den Formulierungen im HSK-Erlass sind unbestimmte Rechtsbegriffe. Bei der Bewertung dieser Rechtsbegriffe berücksichtige ich die Haushaltslage der Stadt Ronnenberg (Einzelfallbezogen).“

Zitat: „Eine weitere Auflistung der zugehörigen Personalkosten oder Versorgungsaufwendungen ist dazu nicht erforderlich (wird im Erlass auch nicht gefordert).“

Wir gehen von folgenden Rechtsbegriffen aus, die Sie hier im Kontext „auf der Aufwandsseite aller nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen“ meinen:

- detailliert aufzulisten,
- kritisch auf ihre Erforderlichkeit hin zu überprüfen und
- ggf. konsequent zu reduzieren.

Angesichts der Haushaltslage scheint es uns angemessen, die gesamte Aufwandsseite, also auch die zugehörigen Personalaufwendungen, Versorgungsaufwendungen und Abschreibungen einzubeziehen. Im Erlass ist schließlich auch nicht geregelt, dass nur Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie Transferaufwendungen anzugeben sind.

Gerade auch mit Hinblick der von Ihnen im Schreiben vom 18.03.2024 - Genehmigung des Haushaltes - erwähnten Personalaufwendungen: „Bei der Haushaltslage der Stadt Ronnenberg halte ich es für erforderlich, dass Sie jede einzelne neu zu besetzende Stelle auf ihre Erforderlichkeit prüfen.“ Wie können die Personalaufwendungen dann also nicht zu den Details zählen?

Eine kritische Prüfung des Stellenplans hätte möglicherweise zum Ergebnis gehabt, dass z.B. die neu geschaffene (nicht auf Gesetz beruhende) Stelle 21.15 (Stadtarchiv und Kulturarbeit) nicht erforderlich ist. Weder die Stadt noch Sie haben dies im Sinne der Haushaltssicherung und der sehr kritischen Haushaltslage in irgendeiner Weise bewertet. Es heißt sogar „Gegen den Stellenplan bestehen keine Bedenken.“

Wenn die o.g. Rechtsbegriffe also unbestimmt sind und auch nicht weiter beschrieben ist, wie der Runderlass des MI auszulegen ist, auf welcher Grundlage berücksichtigen Sie diese Rechtsbegriffe?

- auf Grund allgemeiner Praxis in NI,
- auf Grund allgemeiner Praxis in der Region Hannover (Team Gremien, Kommunalaufsicht und Wahlen) oder
- unter Ausnutzung eines Ihnen gegeben Ermessensspielraums.

Das MI beschreibt die Kommunalaufsicht wie folgt:

(<https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/themen/kommunen/kommunalaufsicht/-63117.html>):

„Förmliche Mittel der Kommunalaufsicht sind das Informations-, Beanstandungs- und Anordnungsrecht sowie die Ersatzvornahme und die Bestellung eines Beauftragten. Die Schutz- und Beratungsfunktion der Kommunalaufsicht hat dabei grundsätzlich Vorrang vor der Eingriffsfunktion.“

Im Rahmen Ihrer Schutz- und Beratungsfunktion hätten wir erwartet, dass Sie, insbesondere beim Thema Personal Ihr Beanstandungsrecht ausüben, weiter ins Detail gehen und die Stadt vor weiteren, nicht notwendigen Aufwendungen schützen.

2. Haushaltssicherungsberichte:

Zitat: „Der Haushaltssicherungsbericht (2.7 im Erlass) ist auf den Seiten 519 ff. im Haushaltsplan enthalten.“

Zitat: „Im Vorjahr wurde im Haushaltsplan ab Seite 537 ff. auf den HSK Bezug genommen.“

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Haushalte 2023 und 2024 die **Haushaltssicherungsberichte** der Haushaltsjahre 2022 und 2023 der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Ronnenberg nicht vorlagen.

Bei den im Ratsinformationssystem eingestellten Haushalten 2023 (VO/0660/2022) und 2024 (VO/0796/2023) handelt es sich um die Verwaltungsentwürfe, die bei Seite 522 (2023) und bei Seite 500 (2024) enden.

Die Veränderungen zum Verwaltungsentwurf Haushalt 2024 (nach Beratung) sind für 2024 z.B. in RR/1516/2024 enthalten. Dieses Ratsrunds Schreiben hat 5 Anlagen. Anlage 5 ist das Haushaltssicherungskonzept 2024 – 2029. Auch hier fehlt der Haushaltssicherungsbericht.

Erst nach Recherche im Internet ist uns aufgefallen, dass die finalen Haushalte, inklusive der Haushaltssicherungsberichte, auf der öffentlichen Website der Stadt Ronnenberg verfügbar sind: <https://www.ronnenberg.de/portal/seiten/haushaltsplaene-der-stadt-ronnenberg-914000471-21650.html>

In § 110 Abs. 8 Satz 4 NKomVG heißt es: „Ist nach Satz 1 ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und war dies bereits für das Vorjahr der Fall, so ist über den Erfolg der Haushaltssicherungsmaßnahmen ein Haushaltssicherungsbericht beizufügen.“

Die Formulierung „ist beizufügen“ verstehen wir so, dass dem (fortgeschriebenen) Haushaltssicherungskonzept der Haushaltssicherungsbericht beizufügen ist. Dieser Haushaltssicherungsbericht, wird, unserer Auffassung nach, so mit dem (fortgeschriebenen) Haushaltssicherungskonzept Anlage zum Haushaltsplan im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KomHKVO.

Die im Internet hinterlegte Haushaltspläne für 2023 und 2024 (s.o.) erfüllen diese Kriterien, jedoch nicht die dem Rat zur Verabschiedung vorgelegten Versionen.

Wir bitten um Prüfung und entsprechende Mitteilung, ob die Haushalte unter diesem Umständen dennoch wirksam vom Rat beschlossen wurden oder ob ein zur Unwirksamkeit des Beschlusses führender formaler Fehler vorliegt.

3. Dauernde Leistungsfähigkeit:

Zitat: „Daraus ist festzustellen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Ronnenberg gemäß § 23 NKomVG nicht gegeben ist.“ Es handelt sich nicht um das NKomVG, sondern um die KomHKVO.

Der Bürgermeister und die Verwaltung der Stadt Ronnenberg sowie die Mitglieder der CDU-Fraktion im Rat der Stadt Ronnenberg erhalten diese E-Mail in Kopie.

Viele Grüße
Henning Bitter
Stadtrat

Henning Bitter, Am Steinweg 8b, 30952 Ronnenberg
Telefon: 0172 510 36 31
E-Mail: henning.bitter@gremien.ronnenberg.de